

BGer 4P.1/2000 vom 4. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.1_2000

FR: TF 4P.1/2000 du 4 avril 2000

IT: TF 4P.1/2000 del 4 aprile 2000

Regeste

Zivilprozess

Erwägungen

E. 3

Aufl. , Zürich 1979, S. 252 FN 72). Nach den unangefochtenen Feststellungen des kantonalen Richters war die superprovisorische Verfügung vom 17. November 1999 am Morgen des folgenden Tages dem Direktor der Beschwerdeführerin an ihrem Sitz in Zurzach ausgehändigt worden. Damit ist die Zustellung offensichtlich bereits am Vormittag des 18. November 1999 rechtsgültig erfolgt. b) Auch die Rüge der Beschwerdeführerin, die Begründung der superprovisorischen Verfügung sei unzureichend, verfährt nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen aus der Begründung eines Entscheids kurz die Überlegungen hervorgehen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen. Es reicht indessen aus, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 121 I 54 E. 2c S. 57; 117 Ib 64 E. 4 S. 86, je mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall hat der kantonale Richter die fragliche Verfügung in der Sache zwar lediglich damit begründet, es erscheine aufgrund der im Hauptverfahren eingereichten Klage glaubhaft, dass den Beschwerdegegnern ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohe, wenn die Beschwerdeführerin ihr Wahlrecht an der Generalversammlung im geschilderten Sinn ausübe. Allerdings wurde der Beschwerdeführerin zugleich die Möglichkeit eingeräumt, durch blosse schriftliche Mitteilung ans Handelsgericht eine mündliche Verhandlung zu veranlassen, an der beide Parteien die Gelegenheit erhielten, sich zu den beantragten vorsorglichen Massnahmen zu äussern. Sie war mithin ohne weiteres in der Lage, sich gegen die superprovisorische Verfügung zur Wehr zu setzen. Nach der Durchführung der Verhandlung trat alsdann der selbständig begründete vorsorgliche Massnahmeentscheid an deren Stelle. In diesem Lichte genügt die Begründung der superprovisorischen Verfügung den verfassungsmässigen Anforderungen. 3.-Eine Verletzung ihres Anspruches auf rechtliches Gehör erblickt die Beschwerdeführerin sodann darin, dass ihr nicht zusammen mit der superprovisorischen Verfügung und dem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen zugleich ein Exemplar der Klageschrift der Beschwerdegegner zugestellt worden sei. Sie habe erst am Abend des 19. November 1999 Einsicht in die Klage erhalten, nachdem ihr der Gegenanwalt eine Kopie per Fax habe zukommen lassen. Die Klagebeilagen habe sie sogar erst anlässlich der mündlichen Verhandlung am 22. November 1999 einsehen können. Dadurch habe sie zuwenig Zeit gehabt, sich mit den Vorbringen der Beschwerdegegner auseinanderzusetzen und auf die Verhandlung vorzubereiten. Durch die knapp bemessenen Fristen sei sie auch verhindert worden, einen externen Anwalt mit der Interessenwahrung zu betrauen. Die superprovisorische Verfügung vom 17. November 1999 war der Beschwerdeführerin zusammen mit einem Exemplar des Gesuchs um Erlass vorsorglicher

Massnahmen am Vormittag des 18. November 1999 rechtsgültig zugestellt worden (E. 2a hiervor). Die mündliche Verhandlung war vom Präsidenten des Handelsgerichts auf den folgenden Montag, den 22. November 1999 um 16.00 Uhr festgesetzt worden. Der Beschwerdeführerin verblieben also gut zweieinhalb Arbeitstage und ein Wochenende, um sich auf die Verhandlung vorzubereiten und allenfalls einem Rechtsanwalt ein Mandat zu erteilen. Dieser Zeitraum erscheint angesichts der Dringlichkeit der Beurteilung des Gesuchs der Beschwerdegegner als ausreichend. Da die umstrittene Generalversammlung der Thermalbad Zurzach AG bereits auf Mittwoch, den 24. November 1999, angesetzt war, blieb dem kantonalen Richter in zeitlicher Hinsicht praktisch kein Spielraum. Eine Verschiebung der mündlichen Verhandlung auf "einen der folgenden Tage", wie die Beschwerdeführerin geltend macht, hätte sie daher nur der Möglichkeit beraubt, ihre Argumente noch vor Durchführung der Generalversammlung vorzutragen. Die rasche Ansetzung erfolgte mithin gerade auch im Interesse der Beschwerdeführerin und verletzte ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht. Dass der Beschwerdeführerin mit der Eröffnung der superprovisorischen Verfügung nicht auch ein Exemplar der Klageschrift zugestellt wurde, ändert daran nichts: Es mag zutreffen, dass die materiellen Vorbringen der Kläger und Beschwerdegegner erst aus der Klageschrift detailliert hervorgehen. Die Beschwerdeführerin war aber bereits am Donnerstag Vormittag, dem 18. November 1999, im Besitz der superprovisorischen Verfügung und des klägerischen Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen. Sie hätte daher genügend Zeit gehabt, beim Handelsgericht eine Kopie der Klageschrift anzufordern. Wenn sie entsprechende Schritte nicht sofort, sondern erst am Freitag Abend einleitete und den Gegenanwalt um eine Faxkopie ersuchte, ist ihr dies selbst zuzurechnen. Jedenfalls hatte sie, wie sie selbst einräumt, auf diesem Wege noch am 19. November 1999 Kenntnis vom Inhalt der Klageschrift erhalten. Dass sie daraus ersehen konnte, welche Beilagen die Beschwerdegegner zu den Akten gegeben hatten, stellt sie nicht in Abrede. Zudem nahmen die Beschwerdegegner in dem der Beschwerdeführerin zugestellten Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen verschiedentlich Bezug auf die Akten des Hauptverfahrens und beantragten deren Beizug. Es wäre der Beschwerdeführerin freigestanden, sich jedenfalls am Montag Vormittag um Einsicht in die Klagebeilagen zu bemühen. Dass ihr diese nicht gewährt worden wäre, macht sie nicht geltend.

4.-Ungerechtfertigt ist schliesslich auch der Vorwurf, der Präsident des Handelsgerichts habe sich mit dem Einwand der Beschwerdeführerin, aufgrund der knappen Fristen zu wenig Zeit für die Vorbereitung der Verhandlung zur Verfügung gehabt zu haben, nicht auseinandergesetzt. Aus dem Protokoll der Verhandlung vom 22. November 1999 geht vielmehr hervor, dass sich der Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin mehrmals zu dieser Frage äussern konnte. Der kantonale Richter ist auf diese Vorbringen in Ziff. I./4 des angefochtenen Entscheids eingegangen. 5.-Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.